



Besondere Bedingungen

für die Nutzung des Hamburger Hafens durch

Seeschiffe

in allen Fahrtgebieten und Verkehrsarten

und andere Wasserfahrzeuge, soweit sie am Seeverkehr teilnehmen

(Besondere Bedingungen Seeschifffahrt)

gültig ab dem 01. April 2021

Inhalt

Begriffsbestimmungen	4
1 Einordnung von Wasserfahrzeugen in Preisgruppen	6
Preisgruppe 11: Öltankschiffe und entsprechende Wasserfahrzeuge	6
Preisgruppe 12: Wasserfahrzeuge mit sonstigem, vornehmlich flüssigen Massengut, Chemie- und Gastanker.....	6
Preisgruppe 21: Wasserfahrzeuge mit vornehmlich trockenem Massengut/Bulker	6
Preisgruppe 31: Vollcontainerschiffe und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge	7
Preisgruppe 32: Autotransportschiffe und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge	7
Preisgruppe 33: Container-RoRo-Schiffe (ConRo) und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge	7
Preisgruppe 34: RoRo / Mehrzwecktransporter	7
Preisgruppe 35: Kombinierte Passagier-/ RoRo Fährschiffe (Ro/Pax) und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge.....	7
Preisgruppe 36: Fahrgastschiff / Kreuzfahrtschiff und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge	7
Preisgruppe 37: Sonstige Frachtschiffe und Frachtfahrzeuge	8
Preisgruppe 38: Sonstige gewerbliche Fahrzeuge und Offshore-Schifffahrt.....	8
Preisgruppe 39: Sport- und Vergnügungsfahrzeuge / Yachten.....	9
2 Hafennutzungsentgelte	9
2.1 Hafengeld	9
2.2 Liegegeld.....	12
2.3 Anlegeentgelt	12
3 Zuschlag auf Hafennutzungsentgelte.....	12
3.1 Zuschlag Hafengeburtstag	12
4 Rabatte auf Hafennutzungsentgelte.....	13
4.1 Rabatte auf das Hafengeld.....	13
4.2 Rabatte auf das Liegegeld.....	20
5 Mitwirkungspflichten der Hafennutzer bei Hafennutzung durch Seeschiffe und Teilnehmer am Seeverkehr	21
5.1 Hafengelderklärung	21
5.2 Frist	21
5.3 Übermittlungswege der Hafengelderklärung	21
5.4 Beizufügende Unterlagen	22
5.5 Berechnung der Hafennutzungsentgelte bei Fehlender Mitwirkung	22

5.6 Zustellungsbevollmächtigte 22
5.7 Anmeldung bei der Cruise Gate Hamburg GmbH 22

Begriffsbestimmungen

In Ergänzung zu den Begriffsbestimmungen gemäß Hafen-AGB sind die in diesen Besonderen Bedingungen verwendeten definierten Begriffe gemäß folgender Tabelle zu verstehen:

Begriff	Bedeutung
Abrechnungsjahr	wie in Ziffer 4.1.3 definiert
Binnenverkehr	wie in Ziffer 2.1.4 definiert
Blauer Engel	auch RAL-UZ 110 – Ein Umweltzeichen der RAL gGmbH, St. Augustin
Environmental Ship Index, ESI-Air	Indexwert zur Bestimmung der Luftqualität der Schiffsemissionen in Form einer dimensionslosen Einheit zwischen Null und 100.
Environmental Ship Index, ESI-Noise	Indexwert zur Bestimmung der Überwasser-Lärmemissionen in Form einer dimensionslosen Einheit zwischen Null und 100.
Green Award	Ein von der unabhängigen non-profit Stiftung „Green Award“, Rotterdam, The Netherlands vergebenes Zertifikat.
ESI-Website	wie in Ziffer 4.1 definiert
Hafengelderklärung	wie in Ziffer 5.1 definiert
Hafengeldstelle	Fachstelle in der HPA, welche die Hafengelderklärungen, Rabattanträge und sonstige Anfragen von Hafennutzern in Bezug auf Seeschiffe hinsichtlich der Tarifierung entgegennimmt, die in der Preisliste Seeschiffe aufgeführt sind.
IAPH-Datenbank	wie in Ziffer 4.1.1 definiert
IAPP	wie in Ziffer 2.1.1 definiert
ITC 69	wie in Ziffer 2.1.2 definiert
Linienverkehr	wie in Ziffer 2.1.4 definiert
London-Übereinkommen	wie in Ziffer 2.1.2 definiert
Nah-Seeverkehr	wie in Ziffer 2.1.4 definiert
Nordseebäderverkehr	Fahrgastschiffe, die zum Personentransport von/nach Hamburg im Linienverkehr zu den Badeorten an der deutschen Nordseeküste jenseits der Seegrenze, nach Helgoland oder zu den ostfriesischen und nordfriesischen Inseln eingesetzt werden. Sie sind teilweise, vor allem im Helgoland-Verkehr, hochseetauglich, aber nicht für die große Fahrt ausgelegt. Berücksichtigungsfähig sind hier nur Fahrzeuge, die nicht über Passagierkabinen verfügen und deren Ladung – ohne Handgepäck oder Post – weniger als 10 Tonnen beträgt
Open-Top-Containerschiffe	Schiffe, die ausschließlich Container befördern und wie ein offenes "U" konstruiert sind. Sie weisen einen Doppelboden auf und haben hoch gezogene Seitenwände ohne ein abschließendes Deck. Die offene Containerstellfläche muss mindestens 66,7% der gesamten Lukenfläche betragen
Seeschiffs-Webportal MUST-HAVE	wie in Ziffer 5.3 definiert
Tier-Level	Tier-Level gemäß IAPP
Trampverkehr	wie in Ziffer 2.1.4 definiert

Transshipment	die seeseitige Anlieferung und Auslieferung von Umschlaggut bzw. Containern
TSR 1	Transshipment, bei der die seeseitige Anlieferung aus Häfen des Fahrtgebietes des „Übrigen Seeverkehrs“ erfolgt und die Auslieferung an Häfen des Fahrtgebietes des „Nahseeverkehrs“ oder umgekehrt. Bei der Ermittlung des Fahrtgebiets der An- oder Auslieferung wird jedoch nur der jeweils unmittelbar vorausgehende bzw. unmittelbar nachfolgende Umschlaghafen des Containers zugrunde gelegt.
TSR 2	eine Spezialform des Transshipment mit seeseitiger An- und Auslieferung jeweils im Fahrtgebiet des „Übrigen Seeverkehrs“. Bei der Ermittlung des Fahrtgebietes der An- oder Auslieferung wird jedoch nur der jeweils unmittelbar vorausgehende bzw. unmittelbar nachfolgende Umschlaghafen des Containers zugrunde gelegt.
Übriger Seeverkehr	wie in Ziffer 2.1.4 definiert

Die folgenden Regelungen konkretisieren die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Hamburger Hafens durch Wasserfahrzeuge im Hinblick auf die Hafennutzung durch Seeschiffe in allen Fahrtgebieten und Verkehrsarten sowie darüber hinaus auch für andere Wasserfahrzeuge, soweit sie am Seeverkehr teilnehmen.

Für den Fall, dass Binnenschiffe am Seeverkehr teilnehmen, gelten die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen Seeschifffahrt und der Preisliste Seeschifffahrt mit der folgenden Maßgabe: Sofern ein Binnenfahrzeug während des gesamten Zeitraumes seiner Seereise schon ein gültiges Ticket Kombientgelt hat, wird derjenige Preisanteil für die Seereise ermittelt, der über den Preis des Kombientgelts hinausgeht. Bemessungsgrundlage dafür ist in der Fahrgastschifffahrt ein Tagesticket, in der übrigen Schifffahrt ein Wochenticket im Spartarif.

1 Einordnung von Wasserfahrzeugen in Preisgruppen

Die Einordnung in die Preisgruppen der Preisliste Seeschifffahrt erfolgt anhand der folgenden Kategorien. Wasserfahrzeuge, die keine Seeschiffe sind, werden entsprechend der jeweils für Seeschiffe geltenden Regeln in die jeweilige Preisgruppe eingeordnet.

Preisgruppe 11: Öltankschiffe und entsprechende Wasserfahrzeuge

Öltankschiffe sind Schiffe, die im Formblatt B im Nachtrag zum Internationalen Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP) in der überarbeiteten Anlage I von MARPOL 73/78 (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl) als solche beschrieben sind.

Preisgruppe 12: Wasserfahrzeuge mit sonstigem, vornehmlich flüssigen Massengut, Chemie- und Gastanker

In diese Kategorie gehören bspw. Frachtschiffe für Chemikalien-, Gase- und sonstige Flüssiglading, die nicht „Öltankschiffe“ sind und mehrheitlich flüssiges Massengut umschlagen.

Dieses sind insbesondere Schiffe mit vornehmlich flüssigem Massengut, die

- a. ein IOPP-Zeugnis gemäß Formblatt A nachweisen (Bericht über Bau und Ausrüstung von anderen Schiffen als Öltankschiffen), oder
- b. den Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderten schädlichen flüssigen Stoffe der überarbeiteten Anlage II von MARPOL 73/78 unterliegen bzw. dem internationalen Chemikalientankschiff-Code (IBC-Code), oder
- c. dem IGC-Code unterliegen (International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk).

Preisgruppe 21: Wasserfahrzeuge mit vornehmlich trockenem Massengut/Bulker

In diese Kategorie gehören bspw. Frachtschiffe für:

- a. Sauggut/Agribulk (bspw. Ölsaaten, Dünger, Getreide)
- b. Greifergut (bspw. Kohle, Erz, Schrott)
- c. verschiedene Massengutarten, bspw. Oil/Bulk/Ore – Schiffe (OBO), soweit sie vornehmlich trocken sind.

Preisgruppe 31: Vollcontainerschiffe und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge

Wesensbestimmend für eine Einstufung in diese Kategorie ist, dass dieser Schiffstyp gänzlich mit Containerzellen ausgerüstet ist.

Preisgruppe 32: Autotransportschiffe und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge

Wesensbestimmend für eine Einstufung in diese Kategorie ist, dass dieser Schiffstyp einen hohen Grad an Umbauung aufweist. Wesensbestimmend ist weiterhin, dass diese Schiffe ihre Ladung ausschließlich rollend über Bug-, Seiten- oder Heckporten löschen und laden. Sie haben geschlossene Decks, die normalerweise nicht unterteilt sind und im Allgemeinen über die gesamte Länge des Schiffs laufen. Typbedingte Voraussetzungen erfüllen bspw. Autotransporter PCC (Pure Car Carrier) und PCTC (Pure Car and Truck Carrier).

Preisgruppe 33: Container-RoRo-Schiffe (ConRo) und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge

Wesensbestimmend für eine Einstufung in diese Kategorie ist, dass diese Schiffe weniger umbaut sind als die Autotransporter und über mindestens drei übereinander befindliche RoRo-Ladedecks verfügen. Wesensbestimmend ist weiterhin, dass diese Schiffe ihre Ladung teilweise über Bug-, Seiten- oder Heckporten umschlagen, aber auch Container oder andere Stückgüter in vertikaler Richtung (LoLo-Verfahren) mit Bord- oder Kaikranen löschen und laden. Typbedingte Voraussetzungen erfüllen bspw. Container-RoRo-Schiffe (ConRo-Carrier) mit Containerzellen im Raum und/oder an Deck.

Preisgruppe 34: RoRo / Mehrzwecktransporter

Wesensbestimmend für eine Einstufung in diese Kategorie ist, dass diese Schiffe weniger umbaut sind als Autotransporter und ConRo-Schiffe und/oder über nur bis zu zwei übereinander befindliche RoRo Ladedecks verfügen. Wesensbestimmend ist weiterhin, dass diese Schiffe ihre Ladung teilweise über Bug-, Seiten- oder Heckporten umschlagen, aber auch andere Stückgüter in vertikaler Richtung (LoLo-Verfahren) löschen und laden.

Typbedingte Voraussetzungen erfüllen bspw. Schwergutschiffe mit RoRo-Kapazität sowie ConRo-Schiffe mit nur einem oder zwei übereinander befindlichen RoRo-Ladedecks

Preisgruppe 35: Kombinierte Passagier-/ RoRo Fährschiffe (Ro/Pax) und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge

Wesensbestimmend für eine Einstufung in diese Kategorie ist, dass dieser Schiffstyp einen hohen Grad an Umbauung aufweist. Er verkehrt regelmäßig mit nur einem anderen Hafen und transportiert zur Überbrückung von Wasserwegen regelmäßig schnell umschlagbare Ladung sowie Personen und rollende Güter einschließlich schienengebundener Eisenbahnwagen.

Preisgruppe 36: Fahrgastschiff / Kreuzfahrtschiff und entsprechend einzuordnende Wasserfahrzeuge

Wesensbestimmend für eine Einstufung in diese Kategorie ist, dass der Erwerbszweck dieser Schiffe die Beförderung von Personen ist, unabhängig davon, ob

tatsächlich Personen mitgeführt werden oder Passagierwechsel stattfinden. Die Reise bzw. Fahrt an sich erfolgt üblicherweise aus touristischen Motiven. Diese Schiffe befördern Ladung regelmäßig nur zur Versorgung der Passagiere. Dazu gehören auch Eventschiffe.

Reine Fahrgastschiffe und **Tagesausflugsschiffe**, die in der Regel nicht über Fahrgastkabinen verfügen, sind von Kreuzfahrtschiffen – auch **Kabinenfahrgastschiffe** genannt – abzugrenzen, die in der Regel über Kabinen verfügen. Tagesausflugsschiffe werden unabhängig vom tatsächlichen Passieren der Seegrenze tarifiert.

Tagesausflugsschiffe, die im Fährdienst nach einem im Internet veröffentlichten regelmäßigen Fahrplan verkehren und im Hamburger Hafen sowie mindestens einem anderen Hafen Zu- und Ausstiegsmöglichkeiten ermöglichen sind solche, bei denen sowohl am dem Hafenanlauf vorangegangenen- als auch am dem Hafenanlauf nachfolgenden Kalendertag mindestens ein Hafenanlauf in dieser Verkehrsart stattgefunden hat.

Eine weitere Untergruppe der Preisgruppe 36 bilden Tagesausflugsschiffe im **Nordsee-Bäderdienst** - auch Nordseebäderverkehre genannt -, die gestaffelt nach Anzahl der Anläufe im vorherigen Kalenderjahr Einzel- oder Jahresentgelte bezahlen.

Preisgruppe 37: Sonstige Frachtschiffe und Frachtfahrzeuge

Bei dieser Kategorie handelt es sich um den Auffangtatbestand für alle Frachtschiffs- und Frachtfahrzeugtypen, welche nicht durch die obenstehenden Kategorien abgebildet werden.

In diese Kategorie gehören insbesondere die folgenden Wasserfahrzeuge:

- a. Kühlschiffe: Fahrzeuge, die mit ortsfesten Kühlaggregaten ausgerüstet sind
- b. Schwergutschiffe ohne RoRo-Kapazität
- c. „pallet carrier“ oder „barge carrier“
- d. Fischereifahrzeuge
- e. Last-/Transport-Barges
- f. Last-/Transport-Pontons und -See-Schwimmdocks
- g. Weitere Wasserfahrzeuge, die in Bezug auf die jeweilige Hafennutzung Teilnehmer am Seeverkehr sind.

Preisgruppe 38: Sonstige gewerbliche Fahrzeuge und Offshore-Schifffahrt

In diese Kategorie sind Fahrzeuge eingeordnet, die keine Fracht- oder Fahrgastschiffe sind und für eine Teilnahme am Seeverkehr vorgesehen sind. Sie können bspw. Stromerzeugerfahrzeuge sein oder in der Offshore-Schifffahrt oder -Industrie aktiv sein und der Errichtung und Versorgung von Windkraftanlagen in See oder Bohrinselfahrzeuge dienen oder Bagger sein. Ihr Erwerbszweck ist somit regelmäßig nicht derjenige von herkömmlichen Handelsschiffen. Ihr Erwerbszweck basiert im Falle des Personentransportes nicht auf touristischen Motiven, sondern bspw. Erkundungen und/oder Mannschaftstransporten.

In diese Kategorie gehören insbesondere

- a. **Installationsfahrzeuge**. Dazu gehören insbesondere Spezialschiffe oder Plattformen mit eigenem Antrieb wie bspw. Installationsschiffe, Kranschiffe, Bohrschiffe, Offshorefahrzeuge usw.
- b. **Installationshilfsfahrzeuge**. Dazu gehören bspw. Schwimmkräne, die Anhänge von Schlepp- oder Schubverbänden wie Arbeitspontons, Arbeits-Barges usw.

- c. **Betriebs- und Servicefahrzeuge.** Das sind üblicherweise multifunktionale Fahrzeuge, die unabhängig vom tatsächlichen Zweck eingesetzt werden können. Einsatzarten sind bspw. Erkundungen, Sicherungen, Versorgungen, Reparaturen, Material- und Personentransporte.
- d. Seegängige **Schlepper** und **Schubfahrzeuge.** Dazu gehören bspw.
 - Hochseeschlepper (bspw. eingesetzt für Transport von havarierten Schiffen),
 - Ankerziehschlepper (bspw. für das Verschleppen oder Versorgen von Bohrinseln),
 - Bergungsschlepper (bspw. als Notschlepper),
 - Hafen-, Bugsier- und Assistenzschlepper (bspw. zum Schleppen, Schieben und Drücken von Schiffen, Pontons oder barges) mit mehr als 15 to Pfahlzug.
- e. **Erzeugerfahrzeuge** umweltfreundlicher Strom. Hierzu zählen nur Fahrzeuge, die Strom aus alternativen umweltfreundlichen Treibstoffen erzeugen.
- f. **Baggerfahrzeuge** sind üblicherweise Fahrzeuge mit einer besonderen Ausrüstung zum Ausbaggern, Ausspülen oder Planieren von Häfen, Flüssen oder Meeresbuchten. Der Zweck dieser Fahrzeuge liegt in der Vertiefung und/oder Verbreiterung von Gewässern und nicht in der Gewinnung von Massenrohstoffen.

Preisgruppe 39: Sport- und Vergnügungsfahrzeuge / Yachten

Wasserfahrzeuge, die für Sport-, Erholungs- oder Vergnügungszwecke verwendet werden, einschließlich der Fahrzeuge, die für die Sportschifffahrt gewerblich betrieben werden. Dazu gehören auch Yachten. Die Einstufung in diese Kategorie erfolgt, soweit das jeweilige Wasserfahrzeug ein Seeschiff ist.

2 Hafennutzungsentgelte

2.1 Hafengeld

Für die Hafennutzung durch Seeschiffe in allen Fahrtgebieten und Verkehrsarten und andere Wasserfahrzeuge, die am Seeverkehr teilnehmen, wird in den jeweiligen Preisgruppen der Preisliste Seeschifffahrt Hafengeld anhand von bis zu drei Entgeltkomponenten errechnet, die addiert werden:

2.1.1 Die Umweltkomponente

Die Umweltkomponente ist derjenige Teil des Hafengeldes, der sich nach Umweltfaktoren bemisst. Als Berechnungsgrundlage für die Umweltkomponente wird ein pro Preisgruppe ermittelter, dimensionsloser Betrag zugrunde gelegt. Dieser Betrag wird zunächst nach einem in der jeweiligen Preisgruppe festgelegten Schlüssel aufgeteilt auf einen

- Anteil **Revierfahrt** (Berücksichtigung der Emissionen aus Antrieb und Stromerzeugung während der Betriebsfahrt) sowie einen
- Anteil Betrieb am **Liegeplatz** (Berücksichtigung der Emissionen aus Stromerzeugung am Liegeplatz). Der Anteil Betrieb am Liegeplatz wird gegebenenfalls gemäß Ziffer 4.1.1.1 im Rahmen des Hafenstromrabatts ermäßigt.

Die beiden Anteile werden daraufhin mit einem Prozentsatz gemäß Preisliste Seeschifffahrt multipliziert, der sich aus der jeweiligen Einstufung gemäß den Einstufungskriterien der Tier-Level des Schiffes ergibt. Der Nachweis erfolgt durch ein gültiges Internationales Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe gemäß IMO Resolution MEPC.176(58) (International Air Pollution Prevention Certificate, „IAPP“). Zugrunde gelegt wird der jeweils unsauberste Motor jeweils für

den Anteil Betrieb am Liegeplatz (i.d.R. Hilfsmaschinen) und für den Anteil Revierfahrt (i.d.R. Antriebsmaschinen) des jeweiligen Schiffes. Eingeteilt wird in die Stufen Ohne (Tier 0), I, II, III, Ausnahme.

Dabei ist die Stufe „Ausnahme“ folgenden Sachverhalten vorbehalten und wird wie Tier II bepreist:

- a. Fahrzeuge der Preisgruppe 39, die kürzer als 24 m sind und ausschließlich Erholungszwecken dienen;
- b. Fahrzeuge mit Schiffsdieselmotoren, die auf Fahrzeugtypen mit einer Gesamtantriebsleistung von weniger als 750 kW eingebaut sind, sofern der zuständigen Stelle – welche die IAPP-Zeugnisse ausstellt und/oder überwacht – gegenüber nachgewiesen und von dieser akzeptiert wurde, dass das betreffende Fahrzeug aufgrund seiner entwurfs- oder baubedingten Beschränkungen die jeweils niedergelegten Normen nach Tier I, II oder III nicht erfüllen kann. Dieser Nachweis und die Bestätigung der zuständigen Stelle sind der HPA vorzulegen, andernfalls wird das Fahrzeug in die Stufe „Ohne“ eingestuft;
- c. Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb.

Soweit kein IAPP-Nachweis oder ein Nachweis ohne Tier-Level (Tier 0) erbracht wird, wird das Tier-level „Ohne“ zur Berechnung der Umweltkomponente zugrunde gelegt. Die Summe der beiden so errechneten und eingestuften Anteile der Umweltkomponente bildet die Grundlage für mögliche weitere Ermäßigungen und Rabattierungen.

Gelegentlich sind im IAPP-Zertifikat in einer und/oder beiden Kategorien „Betrieb am Liegeplatz“ (i.d.R. Hilfsmaschinen) und/oder „Revierfahrt“ (i.d.R. Antriebsmaschinen) mehrere Tierstufen markiert. Sollte der Hafennutzer nachweisen wollen, dass **ausschließlich** die jeweils sauberste Tierstufe aller zeitgleich innerhalb der Hafengrenzen genutzten Motoren erreicht wurde, so kann er dieses unter Beifügung entsprechender Nachweise beantragen (bspw. belastbare Auszüge aus dem Maschinentagebuch). Für die Bearbeitung wird ein Bearbeitungsentgelt nach Ziff. 2.3.1 der AGB erhoben.

In einem vereinfachten Verfahren kann ohne zusätzliches Bearbeitungsentgelt der Nachweis auch durch eine gültige Listung in der ESI-Datenbank erbracht werden. Voraussetzungen sind, dass die schlechteste IAPP-Stufe mindestens Stufe 1 ist und dass bei einer Dopplung zwischen der

- IAPP-Stufe 2 und 3 der ESI-NOx-Wert > 53,33 ist, oder zwischen
- IAPP-Stufe 1 und 2 der ESI-NOx-Wert > 15,29 ist.

2.1.2 Die BRZ-Komponente

Die BRZ-Komponente ist derjenige Teil des Hafengeldes, der sich nach der BRZ bzw. dem Raumgehalt eines Fahrzeuges bemisst bzw. das nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 67) („**London-Übereinkommen**“) ermittelte Vermessungsergebnis. Die BRZ bestimmt sich nach dem International Tonnage Certificate (1969) („**ITC 69**“). Liegt kein ITC 69 vor, so ermittelt die HPA die BRZ auf branchenübliche Weise selbst. Bei Open-Top-Containerschiffen wird nach der verminderten BRZ bemessen, wenn diese durch Vorlage eines gültigen ITC nachgewiesen wurde.

2.1.3 Die Umschlagkomponente

Die Umschlagkomponente ist derjenige Teil des Hafengeldes, der sich nach dem Umschlag bemisst.

Meldekriterien für die Berechnung der Umschlagkomponente sind die im Seeschiffs-Webportal MUST-HAVE jeweils aktuell niedergelegten Daten.

Als Bestimmungskriterium für die Umschlagkomponente des Hafengeldes gilt die Umschlagmenge in Tonnen multipliziert mit einem der Preisgruppe zugeordneten Preis der Umschläge während eines Hafenanlaufs. Innerhalb der Umschläge pro Preisgruppe wird aus Gründen der Statistik grundsätzlich nach dort umgeschlagenen Warengruppen gemäß den im Seeschiffs-Webportal MUST-HAVE jeweils aktuell angegebenen Meldekriterien gegliedert. Dabei werden die Umschläge in Tonnen einschließlich Verpackung (Tara) gemessen und jeweils getrennt nach Löschen und Laden herangezogen.

Da Umschlaggewichte bei Containern (beladen und/oder leer) noch nicht vollständig für alle Einheiten gemeldet werden, wird die HPA hier bis auf weiteres andere Datenquellen heranziehen. Daher gelten ausschließlich für Containerumschläge in den Preisgruppen 31, 32, 33, 34 und 37 Durchschnittsgewichtsangaben pro TEU.

Das für die Berechnung der Umschlagmenge zugrunde zu legende Durchschnittsgewicht in Tonnen für ein TEU ergibt sich aus der Anzahl (Summe) und dem Gewicht der im Bezugszeitraum im Hamburger Hafen umgeschlagenen beladenen und leeren Container auf der Grundlage der für diesen Zeitraum vom Statistikamt Nord veröffentlichten Container-Gewichtsangaben. Bezugszeitraum für die Ermittlung des daraus von der HPA abgeleiteten Durchschnittsgewichts ab dem 01.04.2021 ist das Jahr 2017.

Für die Tarife der Preisgruppen 31, 32, 33, 34 und 37 werden bei der Umschlagkomponente

- Umschläge beladener Container pauschal mit einem Gewicht von 11,832 Tonnen/TEU berechnet. Umschlaggewichte leerer Container sind in dieser Pauschale enthalten. Die Bepreisung selbst erfolgt jedoch nach Anzahl beladener TEU lt. Preisliste Seeschifffahrt.
- nicht containerisierte Umschläge nach Tonnen berechnet.

Leercontainer, die ein an sich zu bepreisendes Umschlaggut darstellen, werden somit bei der Preisermittlung bis auf weiteres nicht separat erfasst, sind jedoch aus Gründen der Statistik gleichwohl zu melden.

2.1.4 Besondere Einstufungskriterien für das Hafengeld

In der Preisliste Seeschifffahrt ist die Berechnung der Entgeltkomponenten in einigen Preisgruppen nach Fahrgebieten und/oder Verkehrsarten unterschieden.

Unterscheidung von **Fahrtgebieten**:

- a. **Binnenverkehr**: Verkehre von und nach Hamburg zu und von Häfen diesseits der Seegrenze.
- b. **Nah-Seeverkehr**: Verkehre von und nach Hamburg zu und von Häfen jenseits der Seegrenze im Nord- und Ostsee-Gebiet, als auch in Norwegen, Großbritannien, der Färöer, Irland und an der französischen Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.
- c. **Übriger Seeverkehr**: alle übrigen Fahrtgebiete

Unterscheidung von **Verkehrsarten**:

- a. **Linienverkehr**: regelmäßige, nicht nur sporadische, allgemeine Verkehre von und nach Hamburg, die nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrtgebiet betrieben und nachgewiesen werden. Die Anlaufhäfen oder die Hafengruppen müssen dem Namen nach im Fahrplan aufgeführt sein. Als Fahrplan im Sinne dieser Bestimmung werden die in Schifffahrtskreisen bekannt gegebenen Schiffsabfahrten, Reederei-Fahrpläne und Segellisten angesehen. Der betreffende Liniendienst wird durch eine Reederei betrieben, welche in allen fahrplanmäßig anzulaufenden Häfen oder Hafengruppen Ladungsbuchungen für Stückgüter unter Linienbedingungen und -raten vornimmt und diese Güter befördert;
- b. **Trampverkehre**: Verkehre, die keine Linienverkehre sind.

2.2 Liegegeld

Für Seeschiffe und Teilnehmer am Seeverkehr, deren Hafennutzung länger als 120 Stunden anhält, ist für die über diesen Zeitraum hinausgehende Hafennutzung Liegegeld gemäß Preisliste Seeschifffahrt zu zahlen. Das gilt auch für Wasserfahrzeuge mit einem gewählten Tarifzeitraum (bspw. Preisgruppe 38 BAG).

Eine Unterbrechung der Hafennutzung von weniger als 24 Stunden wird nur berücksichtigt, wenn im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wasserfahrzeug während der Nutzungsunterbrechung keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Dies ist der HPA auf Verlangen nachzuweisen.

2.3 Anlegeentgelt

Die HPA erhebt pro Anlegen Anlegeentgelt gemäß Preisliste Seeschifffahrt für Seeschiffe und Teilnehmer am Seeverkehr

- für die unmittelbare oder mittelbare Nutzung der von der HPA ausgebauten, betriebenen und/oder erhaltenen Kai- und Landungsanlagen sowie Dalben
- zum Zwecke des Umschlags bzw. zum Ein- und Aussteigen von Passagieren/ Fahrgästen
- oder die Nutzung der von der HPA als Warteplätze ohne Ladungsumschlag ausgewiesenen Liegeplätze

Die Nutzung der Anlagen als Dauerliegeplatz oder ständiger Schlafplatz sowie die Nutzung von Anlagen, die von der CGH betrieben werden, ist von diesem Anlegeentgelt nicht erfasst. Die CGH erhebt eigene Entgelte.

3 Zuschlag auf Hafennutzungsentgelte

3.1 Zuschlag Hafengeburtstag

Die Preisliste Seeschifffahrt enthält für die BRZ-Komponente des Hafengeldes den Zuschlag „Hafengeburtstag“ (siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifzuschlag 205). Dieser Zuschlag wird bei Schiffen der Preisgruppe 36KS und 36 KB (Kreuzfahrtschiffe) erhoben.

4 Rabatte auf Hafennutzungsentgelte

4.1 Rabatte auf das Hafengeld

Die Preisliste Seeschifffahrt enthält für das Hafengeld und seine Komponenten je nach Preisgruppe Sofort-Rabatte auf die Umweltkomponente als Anreiz für besonders umweltfreundliches Verhalten (siehe dazu Ziffer 4.1.1), Sofort-Rabatte auf die BRZ-Komponente (siehe dazu Ziffer 4.1.2) sowie verschiedene nachgelagerte Rabatte (siehe dazu Ziffer 4.1.3).

4.1.1 Sofort-Rabatte bei der Umweltkomponente als Anreiz für besonders umweltfreundliches Verhalten

Im Interesse des Klimas und der Lebensqualität der Bürger dieser Stadt bemisst die HPA das Hafengeld auch nach Umweltfaktoren. Ziel ist es, so ein möglichst umweltfreundliches Verhalten der Hafennutzer zu fördern.

Dazu wird im Rahmen der Umweltkomponente ein Grundpreis (siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifmerkmal 110) berechnet und eine Einstufung gemäß IAPP Tier-Level (siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifmerkmal 115) vorgenommen. Darauf aufbauend werden Rabatte beim Hafengeld des Anteils Umweltkomponente unter den folgenden Voraussetzungen gewährt, soweit sie auf das jeweilige Wasserfahrzeug anwendbar sind.

Die HPA kann die Fortsetzung der folgenden Umweltrabatte nach dieser Teilziffer jederzeit vorübergehend einstellen oder dauerhaft beenden oder die Anreizhöhe verändern. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Webseiten, Dokumente, Zertifikate, Indexwerte oder Bezugsgrößen oder sonstige Daten, die für die Berechnung des jeweiligen Rabatts ausschlaggebend sind, verändern oder etwaige ursprünglich für den jeweiligen Anreiz vorgesehene Budgets erschöpft sind.

Für Wasserfahrzeuge, deren Tarif sich nach mehr als einem Anlauf bemisst, z.B. Preisgruppen 36S und/oder 38 BAG, werden diejenigen Werte und Zertifikate herangezogen, welche zu Beginn des Tarifzeitraumes gültig sind. Wird für diesen Zeitpunkt kein entsprechender Nachweis erbracht, so wird für den gesamten Tarifzeitraum kein entsprechender Rabatt gewährt.

4.1.1.1 Hafenstromrabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 125/125a)

Dieser Rabatt wird beim Hafengeld innerhalb der Umweltkomponente auf den Anteil Betrieb am Liegeplatz gewährt. Voraussetzungen dafür sind, dass

- i. ein gültiger ESI-Air-Wert vorliegt (≥ 0) und
- ii. der Hafenstrom mindestens eine Qualität nach IAPP Tier Level 3 hat und
- iii. der Hafennutzer im Rahmen der Hafengelderklärung nachweist, dass er den während der Liegezeit im Hafengebiet benötigten Bordstrom überwiegend und für die überwiegende Dauer der Liegezeit
 - (1) direkt aus dem lokalen Netz oder mit Transformation über Land, oder
 - (2) indirekt über Land, aus einer nicht schiffseigenen (mobilen) Quelle, bspw. über sogenannte PowerPacs, oder
 - (3) von See, bspw. über eine so genannte Power-Barge bezogen hat und
- iv. der bezogene Hafenstrom zu
 - (1) 100% aus erneuerbaren Energien stammt, oder
 - (2) aus alternativen, nicht erneuerbaren Energien stammt. Derzeit berücksichtigungsfähig sind LNG und Methanol. Zusätzlich haben die versorgten Schiffe bauliche Installationen, welche während der übrigen, nicht überwiegenden Zeit am Liegeplatz ihre selbst erzeugten NOx-Emissionen minimieren.

Derartige Vorrichtungen wie beispielsweise ein SCR-Katalysator oder Abgasrückführung leisten somit einen größeren Beitrag zur Luftreinhaltung der Stadt Hamburg als Schiffe die keine Nachbehandlung der Emissionen in dieser Zeit durchführen, oder

- (3) der Hafenstrom aus alternativen, nicht erneuerbaren Energien stammt und keine weiteren zusätzlichen Einbaumaßnahmen wie unter Ziff. (2) beschrieben betrieben werden. Derzeit berücksichtigungsfähig sind LNG und Methanol.

Die Höhe des gewährten Rabatts hängt von der jeweils gemäß Ziffer 4.1.1.1 iv. anwendbaren Variante ab und ist der Preisliste zu entnehmen. Der Nachweis wird geführt durch Belege der Versorgung, einschließlich der Versorgungsmenge und –dauer und der Art des bezogenen Energieträgers. Falls bauliche Installationen berücksichtigt werden sollen, ist ihr Vorhandensein und Einsatz nachzuweisen.

4.1.1.2 ESI-Air-Rabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 140)

Dieser Rabatt wird beim Hafengeld auf die Umweltkomponente gewährt für in Bezug auf die Luftqualität besonders emissionsarme Wasserfahrzeuge nach dem „Environmental Ship Index“ (hier: ESI-Air). Die HPA greift dafür auf die entsprechende Datenbank der International Association of Ports and Harbours („**IAPH-Datenbank**“) zu und überprüft das Vorhandensein und den Inhalt des Eintrags in Bezug auf das jeweilige Wasserfahrzeug. Zugriff mit Informationen zu Registrierungsmöglichkeiten bieten beispielsweise die Internetseiten www.environmentalshipindex.org oder <https://sustainableworldports.org/environmental-ship-index-esi/> („**ESI-Website**“).

Der ESI-Air-Wert berücksichtigt bereits das Vorhandensein einer schiffsseitigen Landstromeinrichtung sowie die nachweisliche Nutzung von Scrubbern und/oder SCR-Anlagen. Der ESI-Air-Wert ergibt sich aus der Addition der Teilwerte für ESI-NO_x, ESI-SO_x, ESI-CO₂ und ESI-OPS (onshore power supply).

Neben der Registrierung in der IAPH-Datenbank ist eine Antragstellung bei der HPA oder Aufnahme in die Hafengelderklärung zum Erhalt des Rabatts nicht erforderlich. Die HPA als Anreizgeber greift jeweils zu Quartalsbeginn auf die in der IAPH-Datenbank gespeicherten Werte zu und verwendet diese Werte zur Gewährung eines entsprechenden Rabatts, der folgendermaßen errechnet wird:

Der ESI-Air-Rabatt wird je nach Wert des Environmental Ship Index-Air bei Anläufen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Wertes auf den Zwischenpreis Umweltkomponente des Hafengeldes nach folgender Skala errechnet:

- | | | |
|------|--|---------|
| i. | ESI-Air-Wert 20 bis < 25 = 0,35 % Rabatt, jedoch maximal | 175 € |
| ii. | ESI-Air-Wert 25 bis < 35 = 0,7 % Rabatt, jedoch maximal | 350 € |
| iii. | ESI-Air-Wert 35 bis < 50 = 3,5 % Rabatt, jedoch maximal | 700 € |
| iv. | ESI-Air-Wert ≥ 50 = 7 % Rabatt, jedoch maximal | 1.050 € |

4.1.1.3 ESI-Noise-Rabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 141)

Dieser Rabatt wird beim Hafengeld auf die Umweltkomponente gewährt für in Bezug auf den Überwasserlärm besonders emissionsarme Wasserfahrzeuge nach dem „Environmental Ship Index“ (hier: ESI-Noise).

Der ESI-Noise-Wert beruht auf dem Lärmverhalten von Wasserfahrzeugen in zwei verschiedenen Frequenzbereichen und errechnet sich aus den Teilwerten für ESI-L_{WA}, ESI-L_{WA≤160Hz} und dem Bericht über die Schallmessung.

Die Registrierung und der Datenzugriff für die Werte des ESI-Noise entsprechen dem unter Ziffer 4.1.1.2 beschriebenen Verfahren.

Der ESI-Noise-Rabatt wird je nach Wert des Environmental Ship Index-Noise bei Anläufen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Wertes auf den Zwischenpreis Umweltkomponente des Hafengeldes nach folgender Skala errechnet:

- i. ESI-Noise-Wert 40 bis < 45 = 0,15 % Rabatt, jedoch maximal 75 €
- ii. ESI-Noise-Wert 45 bis < 55 = 0,3 % Rabatt, jedoch maximal 150 €
- iii. ESI-Noise-Wert 55 bis < 70 = 1,5 % Rabatt, jedoch maximal 300 €
- iv. ESI-Noise-Wert ≥ 70 = 3 % Rabatt, jedoch maximal 450 €

4.1.1.4 Green-Award-Rabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 145)

Dieser Rabatt wird beim Hafengeld auf die Umweltkomponente gewährt für besonders ausgezeichnete Wasserfahrzeuge der Preisgruppen 11 und 12. Der Nachweis ist durch ein gültiges Zertifikat der Stiftung „Green Award“ zusammen mit der Hafengelderklärung zu erbringen.

4.1.1.5 Blauer-Engel-Rabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 150)

Dieser Rabatt wird beim Hafengeld innerhalb der Umweltkomponente gewährt für Wasserfahrzeuge, die für einen besonders „umweltschonenden Schiffsbetrieb“ nach RAL-UZ 110 ausgezeichnet sind. Der Nachweis ist durch ein im Jahr 2020 gültiges Zeugnis des Umweltbundesamtes bzw. der RAL gGmbH zusammen mit der Hafengelderklärung zu erbringen. Es werden nur Zertifikate akzeptiert, welche nach den in 2015 überarbeiteten Richtlinien vergeben worden sind.

4.1.2 Sofort-Rabatte auf die BRZ-Komponente

Die Preisliste enthält verschiedene Rabatte auf die BRZ-Komponente, deren jeweilige Voraussetzungen und Berechnung folgendermaßen konkretisiert wird:

4.1.2.1 Rabatt Kappungsgrenze (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 210)

Dieser Rabatt wird bei den Preisgruppen 21Ü, 21N50+, 31Ü, 31N50+ und 36KS (Tarifiermäßigung 210) gewährt. Für über dort benannte BRZ-Werte hinausgehende BRZ ist kein Hafengeld auf die BRZ-Anteile des Hafengeldes (BRZ-Komponente) zu bezahlen.

4.1.2.2 Rabatt Open-Top-Containerschiffe (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 215)

Dieser Rabatt wird bei Schiffen der Preisgruppe 31 und 37 (Vollcontainerschiffe), sowie 33 (ConRo-Schiffe) gewährt.

4.1.2.3 Rabatt Zweite Anläufe (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 220/221)

Linie (220): Dieser Rabatt wird gewährt für Fahrzeuge in den benannten, pro Einzelanlauf bepreisten Preisgruppen aus dem Übrigen Seeverkehr, die nach dem Abgang aus Hamburg einen oder mehrere Häfen der Fahrtgebiete Nah-Seeverkehr und/oder Binnenverkehr anfahren (Zwischenreise). Die Rückkehr nach Hamburg von der Zwischenreise muss nach maximal 336 h (entspr. 14*24 h) erfolgen. Zudem muss das Fahrzeug beim vorherigen Anlauf nach derselben Preisgruppe hafengeldpflichtig gewesen sein und nach der Zwischenreise den Hamburger Hafen wieder in das Fahrtgebiet Übriger Seeverkehr verlassen.

Tramp (221): Dieser Rabatt wird gewährt für Fahrzeuge in den benannten, pro Einzelanlauf bepreisten Preisgruppen, wenn sie binnen 120 h (entspr. 5 * 24 h) nach Verlassen des Hamburger Hafens denselben erneut anlaufen. Voraussetzung für die Ermäßigung ist, dass in der Zwischenzeit kein anderer Hafen für kommerzielle

Zwecke angelaufen wurde und derselbe Schuldner (Leistungsempfänger) hafengeldpflichtig ist.

4.1.2.4 Nebensaisonrabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 230)

Dieser Rabatt wird bei Schiffen der Preisgruppe 36KS gewährt, welche Hamburg im Zeitraum von November bis Februar anlaufen.

4.1.2.5 Übergangssaisonrabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 231)

Dieser Rabatt wird bei Schiffen der Preisgruppe 36KS gewährt, welche Hamburg in den Monaten März und/oder Oktober anlaufen.

4.1.2.6 Minicruiserabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 233)

Dieser Rabatt wird bei Schiffen der Preisgruppe 36KS gewährt, wenn sie Hamburg im Zeitraum von April bis September erneut anlaufen und beim vorigen Anlauf hafengeldpflichtig waren

- i. entweder unter der Tarifiermäßigung 233.3, wenn zwischen Abgang und erneutem Anlauf weniger als 3 Tage liegen (max. 72 Stunden), oder
- ii. oder unter der Tarifiermäßigung 233.5, wenn zwischen Abgang und erneutem Anlauf weniger als 5 Tage liegen (max. 120 Stunden).

4.1.2.7 Rabatt Reparatur (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 260)

Dieser Rabatt wird in den benannten Preisgruppen mit Einzelanläufen gewährt für Fahrzeuge, die ausschließlich zur Durchführung von Reparaturen durch entsprechende Betriebe im Hamburger Hafen liegen. Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung des Reparaturbetriebes vorzulegen.

4.1.2.8 Rabatt Werftaufenthalt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 265)

Dieser Rabatt wird in den benannten Preisgruppen mit Einzelanläufen gewährt für Fahrzeuge, soweit diese ausschließlich in einer Werft angelegt haben. Fracht- oder Passagierfahrzeuge dürfen daneben keine Ladung umschlagen bzw. keine Passagiere befördern.

In Preisgruppen mit Mehrfachanläufen bzw. darüberhinausgehenden Nutzungszeiträumen wird dieser Rabatt nur für Zeiträume gewährt, bei denen sie länger als 30 zusammenhängende Tage in einer Werft im Hamburger Hafengebiet liegen.

Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung der Werft vorzulegen.

4.1.2.9 Rabatt „kein Umschlag“ / „keine Fahrgastbeförderung“ (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 270)

Dieser Rabatt wird in den benannten Preisgruppen gewährt für Fahrzeuge, soweit diese keine Ladung umschlagen bzw. keine Passagiere befördern. Diese Ermäßigung gilt nicht in Verbindung mit den Sondermerkmalen

- 220 „zweiter Anlauf“
- 260 „Reparatur“
- 265 „Werftaufenthalt“

4.1.2.10 AGF-Rabatt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 285), zeitlich befristet bis 31.12.2021

Dieser Rabatt wird in den benannten Preisgruppen gewährt für Schiffe, die als AGF 360 eingestuft sind, also länger als 360,00m sind.

4.1.2.11 Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 287/287a / 287b), zeitlich befristet bis 31.12.2021

Für Tarifiermäßigungen 287 und 287a wird unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Hafenstromrabatt der Umweltkomponente (Ziffer 4.1.1.1) zusätzlich auf die BRZ-Komponente ein Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ nach folgenden Maßgaben gewährt:

- Tarifiermäßigung 287a: In Preisgruppen 31Ü, 31N50+ und 36KS – sofern hier nicht die besonderen Voraussetzungen nach Tarifiermäßigung 287b erfüllt sind - beträgt der Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ 20% des jeweils berechneten Zwischenpreises BRZ, maximal jedoch EUR 3.000.
- Tarifiermäßigung 287: In allen anderen Preisgruppen beträgt der Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ 15% des jeweils berechneten Zwischenpreises BRZ, maximal jedoch EUR 2.000.

Für Tarifiermäßigung 287b sind die Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1.1 bei Strombezug von der Landstromanlage Altona wie folgt angepasst: Die Anlage muss nicht nur überwiegend (wie bei der Tarifiermäßigung 287a und/oder 287), sondern weit überwiegend (mehr als 75% der Liegezeit) genutzt werden. Zusätzlich muss dabei mehr als 75% der während der gesamten Liegezeit benötigten Strommenge von der Landstromanlage bezogen werden. In der Preisgruppe 36KS beträgt der Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ 50% des jeweils berechneten Zwischenpreises BRZ, maximal jedoch EUR 10.000.

Für die Tarifiermäßigungen 287, 287a und 287b wird eine Vergleichsrechnung angestellt: Es wird der Betrag von 15% (287) bzw. 20% (287a) bzw. 50% (287b) auf das Zwischenergebnis der BRZ-Komponente ermittelt, höchstens jedoch 2.000 EUR (287) bzw. 3.000 EUR (287a) bzw. 10.000 EUR (287b). Ist dieser Betrag

- **kleiner** als der ermittelte Abschlag nach Hafenstromrabatt (Tarifmerkmal 125/125a) der auf die Umweltkomponente angewendet wurde, so wird **kein** Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ (287/287a/287b) gewährt.
- **größer** als der ermittelte Abschlag nach Hafenstromrabatt (Tarifmerkmal 125/125a) der auf die Umweltkomponente angewendet wurde, so wird **ein** Zusatzrabatt Hafenstrom BRZ (287/287a/287b) auf das Zwischenergebnis der BRZ-Komponente in Höhe der Differenz zum Hafenstromrabatt (Tarifmerkmal 125/125a) gewährt.

4.1.3 Nachträgliche Rabatte auf Antrag

Die Rabatte Mehrverkehrs- oder Frequenzrabatt werden nur gewährt, soweit sie im Rahmen einer schriftlichen Anzeige durch die Hafennutzer geltend gemacht werden. Dieser Anzeige sind Nachweise für die jeweils notwendigen Voraussetzungen beizufügen. Die Anzeige muss der HPA Hafengeldstelle bis zum 31. März eines Jahres für Hafennutzungen des vorherigen Kalenderjahres („**Abrechnungsjahr**“) zugehen.

Diese Anzeigen haben alle Tatsachen aufzuführen, aus denen sich die Erfüllung der Voraussetzungen der im Folgenden beschriebenen Rabatte des Hafengeldes ergibt. Für den Transshipmentrabatt gilt das in Ziffer 4.1.3.3 beschriebene besondere Verfahren.

4.1.3.1 Mehrverkehrsrabatt

Voraussetzungen für die Gewährung

Das Hafengeld ermäßigt sich für Frachtschiffe der Preisgruppen 31 und 32, 34 und 35 sowie den Linientarifen der Preisgruppe 37 bei zusätzlichen Verkehren, die ein Hafennutzer auf den Hamburger Hafen innerhalb eines Kalenderjahres durch den Einsatz zusätzlicher oder größerer Schiffe ("Mehrverkehr") unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gebracht hat.

Diese Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Verkehre eines Kalenderjahres – gemessen in BRZ - höher waren als in jedem anderen der letzten 10 vorangegangenen Kalenderjahre. Ermäßigungsfähig sind nur diejenigen Verkehrsanteile, welche über die bisher höchste berücksichtigungsfähige Verkehrszahl (BRZ) des bisher verkehrsreichsten Kalenderjahres hinausreichen.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Hafennutzern im Sinne des Umwandlungsgesetzes werden zur Feststellung der Voraussetzungen eines Mehrverkehrs die Verkehre der an dem Zusammenschluss beteiligten Hafennutzer für den Referenzzeitraum vor dem Zusammenschluss ermittelt und addiert.

Der Mehrverkehr wird jeweils nur für Verkehre innerhalb einer Preisgruppe und eines Fahrtgebiets je Hafennutzer ermittelt und berücksichtigt, soweit dieser als Leistungsempfänger in den zu berücksichtigenden Vorjahren entgeltspflichtig war. Der Leistungsempfänger wird auf jeder Hafengeldrechnung gesondert ausgewiesen. Bezüglich der zu berücksichtigenden Vorjahre sind auch die Verkehre etwaiger Rechtsvorgänger zu berücksichtigen.

Berechnungsweise von Mehrverkehrsrabatten bei Frachtschiffen

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrverkehrsrabattes vor, so wird das nach der Preisliste Seeschifffahrt für die BRZ-Komponente zu zahlende bzw. gezahlte Hafengeld für den Mehrverkehr für das abgelaufene Kalenderjahr ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt in dem Maße, in dem der auf der Grundlage der Bruttoraumzahl bemessene Verkehr des Kalenderjahres den Verkehr des bisher verkehrsreichsten Kalenderjahres der letzten zehn Kalenderjahre übersteigt. Maximal werden 30 % des ohne die Ermäßigung für den Mehrverkehr zu entrichtenden Hafengeldes der BRZ-Komponente berücksichtigt.

Fließen in die Berechnung Anläufe ein, bei denen das Hafengeld nach der Tarifiermäßigung 210 (Kappungsgrenze) und/oder Tarifiermäßigung 215 (open top) abgerechnet wurde, so wird diejenige BRZ-Zahl berücksichtigt, welche der Hafengeldberechnung zugrunde lag.

Anläufe, bei denen das Hafengeld nach der Tarifiermäßigung 260 (Reparatur), 265 (Werftaufenthalt) oder 270 (Kein Umschlag) ermäßigt wurde oder Anläufe, die keinem Erwerbszweck dienten, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Erfüllt ein Hafennutzer sowohl die Voraussetzungen für einen Transshipmentrabatt als auch für einen Mehrverkehrsrabatt, so wird der Mehrverkehrsrabatt auf die um den Transshipmentrabatt reduzierte Zwischensumme berechnet. Ebenso werden etwaige AGF-Rabatte vor der Berechnung des Mehrverkehrsrabattes vom nach der BRZ-Komponente gezahlten Hafengeld abgezogen.

Ein Mehrverkehrsrabatt wird nur dann gewährt, wenn die Zwischensumme nach Abzug vorgenannter Positionen positiv ist und somit im abgelaufenen Kalenderjahr überhaupt mehr Hafengeld in Bezug auf die BRZ-Komponente als im Referenzjahr (verkehrsreichstes Kalenderjahr) gezahlt wurde.

4.1.3.2 Frequenzrabatt

Voraussetzungen und Berechnungsweise für die Gewährung von Frequenzrabatten bei der Preisgruppe „36KS / Kreuzfahrtschiffe / Kabinenfahrgastschiff im Seeverkehr“:

Kreuzfahrtreedereien erhalten Ermäßigungen (Frequenzrabatt) rückwirkend für alle berücksichtigungsfähigen Anläufe von Schiffen ihrer Kreuzfahrtflotte innerhalb eines Kalenderjahres des nach der Preisliste Seeschiffahrt gezahlten Hafengeldes in Bezug auf die BRZ- Komponente wie folgt:

- ab dem neunten Anlauf von 10 %,
- ab dem zwölften Anlauf von 15 %,
- ab dem dreißigsten Anlauf von 20%,
- ab dem fünfundsiebzigsten Anlauf von 25%.

Anläufe, bei denen das Hafengeld nach der Tarifiermäßigung 260 (Reparatur), 265 (Werftaufenthalt) oder 270 (Keine Fahrgastbeförderung) ermäßigt wurde oder Anläufe, die keinem Erwerbszweck dienen, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Anläufe werden für jede Kreuzfahrtreederei jeweils einzeln pro Kalenderjahr ermittelt und berücksichtigt, soweit diese in diesem Zeitraum als Leistungsempfänger entgeltpflichtig war. Der Leistungsempfänger wird auf jeder Hafengeldrechnung gesondert ausgewiesen.

Die separate Berücksichtigung gilt auch, falls die Schiffe zu einer wirtschaftlichen Einheit oder sonstigen Art der Kooperation gehören, die mehr als eine Kreuzfahrtreederei oder -marke betreibt.

Voraussetzungen und Berechnungsweise für die Gewährung von Frequenzrabatten bei der Preisgruppe „33 / ConRo-Schiffe“:

Reedereien erhalten rückwirkend ab dem einhundertundersten Anlauf von Schiffen ihrer Container-RoRo-Schiffsflotte innerhalb eines Kalenderjahres eine Ermäßigung des nach der Preisliste Seeschiffahrt gezahlten Hafengeldes. Dabei wird die BRZ-Komponente nur der über einhundert hinausgehenden Anläufe so berechnet, als wären sie in der Preisgruppe „Autotransportschiffe“ eingestuft gewesen.

Anläufe, bei denen das Hafengeld nach der Tarifiermäßigung 260 (Reparatur), 265 (Werftaufenthalt) oder 270 (Kein Umschlag) ermäßigt wurde oder Anläufe, die keinem Erwerbszweck dienen, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

4.1.3.3 Transshipmentrabatt

Die HPA fördert den Umschlag von beladenen Transshipmentcontainern.

Geltungsbereich / berücksichtigungsfähige Preisgruppen

Die Tarifiermäßigung gilt ausschließlich für die Preisgruppen

- 31Ü (Vollcontainerverkehre im Liniendienst im Übrigen Seeverkehr),
- 33 (ConRo-Schiffe) für deren Anteil am Containerumschlag und
- 37ÜL (Sonstige Frachtschiffe und Verkehrsarten im Übrigen Seeverkehr und Linie).

Inhalt der Ermäßigung

Im Sinne dieser Tarifiermäßigung sind „Container-Operateure“ natürliche oder juristische Personen, die Transshipmentcontainer des Typs TSR 1 oder TSR 2 selbst transportieren oder Dritten zum Transport anbieten.

Berücksichtigungsfähig sind beladene Transshipmentcontainer TSR 1 und TSR 2, die im Bemessungszeitraum nach ihrer Anzahl einen Sockel von 5 % Transshipmentanteil am Gesamtumschlag beladener Container des Container-Operators im Hamburger Hafen übersteigen.

Der Rabatt wird rückwirkend ausgeschüttet. Er wird Container-Operateuren gewährt, die im Bemessungszeitraum auch Hafennutzer waren und Hafengeld für Anläufe in den berücksichtigungsfähigen Preisgruppen gezahlt haben. Die Ausschüttung ist auf 10% des in den genannten Preisgruppen gezahlten Hafengeldes für Anläufe im Bemessungszeitraum begrenzt.

Berücksichtigungsfähig sind nur beladene Container.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Container-Operateuren oder Hafennutzern im Sinne des Umwandlungsgesetzes werden zur Feststellung der Voraussetzungen bzw. Berechnung des Transshipmentrabattes die Verkehre der an dem Zusammenschluss beteiligten Hafennutzer für den Referenzzeitraum vor dem Zusammenschluss ermittelt und addiert.

Ablauf des Verfahrens

Die Teilnahme ist ausschließlich über die „Import Message Platform“ (IMP) der DAKOSY AG möglich. Für die Berechnung des Rabattes gelten allein die Daten der IMP. Bei der DAKOSY AG sowie in der Hafengeldstelle ist die Teilnahme rechtzeitig vorab anzumelden. Der jeweilige Nutzer erhält dann Informationen über den detaillierten Prozess der Rabattgewährung und seine Mitwirkungspflichten.

4.2 Rabatte auf das Liegegeld

4.2.1 Rabatt Kappungsgrenze (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 350)

Für benannte Preisgruppen wird die ermäßigte BRZ als Bemessungsgröße für das Liegegeld zugrunde gelegt. Für über in der Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigungen 210 benannte BRZ-Werte hinausgehende BRZ ist kein Liegegeld auf die BRZ-Anteile des Liegegeldes (BRZ-Komponente) zu bezahlen.

4.2.2 Rabatt Open-Top-Containerschiffe (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 355)

Dieser Rabatt wird für Vollcontainerschiffe sowie ConRo-Schiffe gewährt. Hier wird das Liegegeld nach der verminderten BRZ berechnet, wenn diese durch Vorlage eines gültigen ITC nachgewiesen wurde.

4.2.3 Rabatt Reparatur (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 360)

Dieser Rabatt wird in den benannten Preisgruppen gewährt für Fahrzeuge, solange diese zur Durchführung von Reparaturen durch Reparaturbetriebe im Hamburger Hafen liegen. Als Nachweis hat der Hafennutzer der HPA eine Bescheinigung des Reparaturbetriebes vorzulegen.

4.2.4 Rabatt Werftaufenthalt (Siehe Preisliste Seeschifffahrt Tarifiermäßigung 365)

Dieser Rabatt wird in den benannten Preisgruppen gewährt für Fahrzeuge, solange diese an Werften zur Durchführung von Reparaturen liegen.

5 Mitwirkungspflichten der Hafennutzer bei Hafennutzung durch Seeschiffe und Teilnehmer am Seeverkehr

5.1 Hafengelderklärung

Für jede Hafennutzung durch **Seeschiffe** haben die Hafennutzer alle für die Berechnung des Hafennutzungsentgelts erforderlichen Daten und alle Daten, die die HPA nach dem Verkehrsstatistikgesetz (VerKStatG) in der jeweils geltenden Fassung erhebt, an die Hafengeldstelle der HPA zu übermitteln („**Hafengelderklärung**“). Die Pflicht zur Übermittlung der Daten ist unabhängig von Umschlag, Passagierbeförderung oder etwaigen Tarifiermäßigungen.

Bei Hafennutzung durch Schlepp- oder Schubverbände ist für jedes einzelne darin enthaltene Wasserfahrzeug eine separate Hafengelderklärung durch den Hafennutzer des motorisierten Fahrzeugs einzureichen.

Für die Hafennutzung durch **übrige Wasserfahrzeuge**, die nicht Seeschiffe sind aber am Seeverkehr teilnehmen, gelten die in den Besonderen Bedingungen Binnenschiffe aufgeführten Mitwirkungspflichten und Meldebestimmungen.

Fahrzeuge, für die wahlweise mehrere Tarife für längere Nutzungszeiträume vorgesehen sind, haben zu Beginn des Tarifzeitraumes eine eindeutige Erklärung schriftlich oder per E-Mail an die Hafengeldstelle zu übermitteln. Darin haben sie sich verbindlich

- auf einen Tarifzeitraum festzulegen und dabei
- den Leistungsempfänger und
- den Zahlungspflichtigen zu benennen.

Eine nachträgliche und/oder rückwirkende Änderung eines einmal gewählten Tarifzeitraumes ist ausgeschlossen. Bereits vor der Wahl des Tarifzeitraumes erfolgte Hafennutzungen werden als Einzelanlauf abgerechnet.

5.2 Frist

Die Hafengelderklärung ist nach Abgang aus dem Hafengebiet unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen der HPA zu übermitteln.

5.3 Übermittlungswege der Hafengelderklärung

Der Hafennutzer hat die Hafengelderklärung elektronisch abzugeben. Dazu stehen ihm die folgenden Übermittlungswege zur Verfügung:

- a. Direkte Erfassung der benötigten Daten im Seeschiffs-Webportal „**MUST-HAVE**“ (Maritime User Service Tool for HAMBURG VESSEL calls) unter www.must-have.dakosy.de.
- b. Automatisierte Übermittlung der benötigten Daten an die HPA (inklusive Zugriffsmöglichkeit über das unter lit. a. genannte Webportal) per IMP-Plattform. Anbieter hierfür ist die DAKOSY AG (www.dakosy.de).
- c. Direkte Kommunikation der notwendigen Daten per EDI an die Schnittstelle von MUST-HAVE. Auch in einem solchen Fall ist ein Zugriff auf die Daten über das in lit. a genannte Webportal möglich.

Bei der Datenübermittlung gemäß lit. b. und c. sind gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen zwischen dem Hafennutzer und dem jeweiligen Dienstleister notwendig. Zudem fallen gegebenenfalls Kosten an, die der jeweilige Nutzer zu tragen hat.

5.4 Beizufügende Unterlagen

Unabhängig von Übermittlungswegen und sonstigen abgefragten Daten ist die Vorlage folgender Unterlagen in Kopie erforderlich:

- Schiffsmessbrief,
- IAPP-Zeugnis inklusive Anhang und
- bei Schiffen mit flüssigem Massengut die Vorlage des jeweils gültigen, kompletten IOPP-Zeugnisses inklusive Anhang.

Zudem kann die Übermittlung weiterer Unterlagen gemäß der vorstehenden Regelungen erforderlich sein.

5.5 Berechnung der Hafennutzungsentgelte bei Fehlender Mitwirkung

Kommt ein Hafennutzer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so schuldet er der HPA das Hafennutzungsentgelt im Anwendungsbereich dieser Besonderen Bedingungen Seeschifffahrt auf der Grundlage des höchsten Tarifes in der jeweiligen Preisgruppe. Soweit zutreffend ist das beim Hafengeld der Tramptarif für das Verkehrsgebiet Übriger Seeverkehr, bei Schiffen mit flüssigem Massengut auf der Basis eines Öltankschiffes. Für die Umschlagkomponente wird das Gewicht einer kompletten Schiffsentladung und -wiederbeladung unterstellt, bemessen nach der Tonnage (tdw.). Für die Umweltkomponente wird unterstellt, dass kein gültiges IAPP-Zertifikat vorgelegt wurde. Beim Anlegeentgelt wird eine HPA-Kaianlage als Liegeplatz zugrunde gelegt.

Dieses Vorgehen kommt zum Tragen, soweit der Hafennutzer seine Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung gemäß Ziffer 2.3.2 der Hafen-AGB innerhalb der dort genannten Frist nicht erfüllt hat.

5.6 Zustellungsbevollmächtigte

Jeder nicht im Hamburger Hafen tätige Hafennutzer, der ein Seeschiff einsetzt, ist verpflichtet, einen im Hamburger Hafen tätigen Zustellungsbevollmächtigten (Reeder, Agenten, Makler oder vergleichbare natürliche oder juristische Personen) zu benennen und diesen mit der Abwicklung der aus der Hafennutzung resultierenden Zahlungen an die Hamburg Port Authority zu beauftragen. Die Hamburg Port Authority ist berechtigt, das vom Hafennutzer zu entrichtende Hafennutzungsentgelt seinem Zustellungsbevollmächtigten in Rechnung zu stellen.

5.7 Anmeldung bei der Cruise Gate Hamburg GmbH

Hafennutzer, die von der CGH angebotene Anlagen und/oder Dienstleistungen nutzen oder deren Nutzung beabsichtigen, haben sich neben den Mitwirkungspflichten gegenüber der HPA bei der CGH Cruise Gate Hamburg GmbH („CGH“), Am Sandtorkai 66, 20457 Hamburg, anzumelden.